

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 12.) Gesetz,

die Erläuterung und Abänderung des Artikels XII. der Stollnordnung vom
12ten Juni 1749 betreffend;

vom 30sten März 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen K. K. K.

haben für nöthig erachtet, in den Bestimmungen des Artikels XII. der Stollnordnung vom
12ten Juni 1749 einige, den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechende, Abänderungen ein-
treten zu lassen und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die Förste und Sohle der Erbstollen ist in der Regel ganz und unverrügt zu
erhalten, soweit nicht der Zweck des Stollnbetriebs selbst Anlagen (namentlich von Schächten)
nothwendig macht, die ein Durchbrechen der Stollnförste oder Stollnsohle veranlassen.

§ 2. Ausnahmeweise kann den Fundgrübnern das Durchbrechen der Stolln-Förste oder
Sohle dann gestattet werden, wenn der Zweck des Fundgrübnernbaues nach bergamtlichem
Ermeßen solches unsemeidlich macht. Es ist sich jedoch in diesen Fällen in der Regel le-
diglich auf Abteufen und Ueberbauen zu beschränken, eine weitere Ausbreitung des Aus-
schiebes in der Stolln-Förste und Sohle aber nur unter gewissen Voraussetzungen (§ 4) zu
gestatten.

§ 3. Das Abteufen der Fundgrübnern unter die Stollnsohle, wenn solches vom Berg-
amte gestattet wird, zieht für dieselben die Verpflichtung nach sich, durch Legung tüchtiger
Spundrücken die Stollnsohle an diesem Punkte wassertragbar zu machen und zu erhalten;
die angelegten Ueberbauen aber haben sie, nach bergamtlichem Ermeßen, dergestalt sicher zu
verwahren, daß dadurch dem Stöllner kein besonderer Unterhaltungsaufwand erwächst.